

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.10.2016

(Elternbeitragssatzung Elementarbereich)

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) in seiner Sitzung am 04.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Stadt Viersen gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.

§ 2 Aufnahme und Vermittlung

(1) Kindertageseinrichtungen

Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder erfolgt durch die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. durch den jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

(2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Stadt Viersen über den Fachbereich 41 - Kinderbetreuung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

- (1)** Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2)** Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.

- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, von Schließungszeiten der Einrichtung oder sonstigen ganz oder teilweisen An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (4) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.
- (5) Bestehen für ein Kind zeitgleich zwei oder mehrere Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege, so sind die Beiträge auch für jeden nicht in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in jedem Fall zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder über 2 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl. Als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten dabei Angebote mit entsprechender Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr. Der Beitrag für Kinder über 2 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird.
- (2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsumfang.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Alter des Kindes und dem vertraglich festgelegten, zeitlichen Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.
- (2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in der jeweils geltenden Fassung, und der ausländische Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Kindergartenjahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Viersen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

§ 7 Beitragsbefreiung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als

Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrages bleiben die Kostenbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.

- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtigen Betreuungsangeboten in der Stadt Viersen, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung für Kinder oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 8 Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Nach Erhalt eines Vordruckes des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen zur Abgabe einer verbindlichen Einkommenserklärung haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist der Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der § 6 Absatz 5 Satz 7 bleibt davon unberührt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Viersen zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 18.06.2008 in der Fassung vom 19.10.2011
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen vom 12.03.2008 in der Fassung vom 19.10.2011

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

ab 01.08.2017

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder bis 2 Jahre				Kinder von 2 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht			
		bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	33,00 €	38,50 €	59,50 €	65,00 €	27,50 €	32,50 €	49,50 €	54,00 €
3	bis 29.000,00 €	33,00 €	38,50 €	59,50 €	65,00 €	27,50 €	32,50 €	49,50 €	54,00 €
4	bis 37.500,00 €	59,00 €	67,50 €	103,00 €	113,00 €	48,50 €	56,00 €	86,50 €	94,50 €
5	bis 42.000,00 €	59,00 €	67,50 €	103,00 €	113,00 €	48,50 €	56,00 €	86,50 €	94,50 €
6	bis 50.000,00 €	95,00 €	111,00 €	170,00 €	187,00 €	79,50 €	91,50 €	141,50 €	155,50 €
7	bis 55.000,00 €	95,00 €	111,00 €	170,00 €	187,00 €	79,50 €	91,50 €	141,50 €	155,50 €
8	bis 62.500,00 €	144,00 €	170,00 €	260,00 €	286,00 €	119,00 €	142,00 €	216,50 €	238,00 €
9	bis 68.000,00 €	144,00 €	170,00 €	260,00 €	286,00 €	119,00 €	142,00 €	216,50 €	238,00 €
10	bis 81.000,00 €	189,00 €	222,50 €	344,00 €	377,50 €	158,00 €	185,50 €	287,50 €	316,00 €
11	bis 94.000,00 €	223,50 €	263,00 €	406,00 €	445,50 €	186,00 €	220,50 €	337,50 €	372,00 €
12	bis 107.000,00 €	255,50 €	301,00 €	463,50 €	509,50 €	212,50 €	251,00 €	385,50 €	424,00 €
13	über 107.000,00 €	286,50 €	339,50 €	525,50 €	578,50 €	239,00 €	283,50 €	437,00 €	481,00 €

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

ab 01.08.2017

Stunden/ Woche	Einkommen bis												über
	18.000,00 €	25.000,00 €	29.000,00 €	37.500,00 €	42.000,00 €	50.000,00 €	55.000,00 €	62.500,00 €	68.000,00 €	81.000,00 €	94.000,00 €	107.000,00 €	107.000,00 €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
ab 10	- €	14,00 €	14,00 €	23,00 €	23,00 €	37,00 €	37,00 €	55,50 €	55,50 €	73,00 €	86,00 €	98,50 €	110,50 €
bis 12	- €	15,50 €	15,50 €	27,50 €	27,50 €	44,00 €	44,00 €	66,50 €	66,50 €	87,50 €	103,50 €	118,00 €	132,50 €
bis 14	- €	18,00 €	18,00 €	32,00 €	32,00 €	51,50 €	51,50 €	78,00 €	78,00 €	102,00 €	120,50 €	138,00 €	154,50 €
bis 16	- €	20,50 €	20,50 €	36,50 €	36,50 €	58,50 €	58,50 €	89,00 €	89,00 €	116,50 €	138,00 €	157,50 €	176,50 €
bis 18	- €	23,00 €	23,00 €	41,00 €	41,00 €	66,00 €	66,00 €	100,00 €	100,00 €	131,00 €	155,00 €	177,00 €	198,50 €
bis 20	- €	25,50 €	25,50 €	45,50 €	45,50 €	73,50 €	73,50 €	111,00 €	111,00 €	145,50 €	172,00 €	197,00 €	220,50 €
bis 22	- €	28,00 €	28,00 €	50,00 €	50,00 €	80,50 €	80,50 €	122,00 €	122,00 €	160,00 €	189,50 €	216,50 €	242,50 €
bis 24	- €	30,50 €	30,50 €	54,50 €	54,50 €	88,00 €	88,00 €	133,00 €	133,00 €	174,50 €	206,50 €	236,00 €	264,50 €
bis 26	- €	33,00 €	33,00 €	59,00 €	59,00 €	95,00 €	95,00 €	144,00 €	144,00 €	189,00 €	223,50 €	255,50 €	286,50 €
bis 28	- €	34,50 €	34,50 €	61,00 €	61,00 €	98,50 €	98,50 €	149,50 €	149,50 €	196,00 €	232,00 €	265,00 €	297,50 €
bis 30	- €	35,50 €	35,50 €	62,50 €	62,50 €	101,50 €	101,50 €	154,50 €	154,50 €	202,50 €	239,50 €	274,00 €	308,00 €
bis 32	- €	36,50 €	36,50 €	64,50 €	64,50 €	105,00 €	105,00 €	160,00 €	160,00 €	209,50 €	247,50 €	283,00 €	318,50 €
bis 34	- €	37,50 €	37,50 €	66,00 €	66,00 €	108,00 €	108,00 €	165,00 €	165,00 €	216,00 €	255,50 €	292,00 €	329,00 €
bis 36	- €	38,50 €	38,50 €	67,50 €	67,50 €	111,00 €	111,00 €	170,00 €	170,00 €	222,50 €	263,00 €	301,00 €	339,50 €
bis 38	- €	43,00 €	43,00 €	75,00 €	75,00 €	123,00 €	123,00 €	188,00 €	188,00 €	247,00 €	292,00 €	333,50 €	377,00 €
bis 40	- €	47,00 €	47,00 €	82,00 €	82,00 €	135,00 €	135,00 €	206,00 €	206,00 €	271,50 €	320,50 €	366,00 €	414,00 €
bis 42	- €	51,50 €	51,50 €	89,00 €	89,00 €	146,50 €	146,50 €	224,00 €	224,00 €	295,50 €	349,00 €	398,50 €	451,50 €
bis 44	- €	55,50 €	55,50 €	96,00 €	96,00 €	158,50 €	158,50 €	242,00 €	242,00 €	320,00 €	377,50 €	431,00 €	488,50 €
bis 46	- €	59,50 €	59,50 €	103,00 €	103,00 €	170,00 €	170,00 €	260,00 €	260,00 €	344,00 €	406,00 €	463,50 €	525,50 €
bis 48	- €	62,50 €	62,50 €	107,50 €	107,50 €	177,50 €	177,50 €	271,50 €	271,50 €	359,00 €	424,00 €	484,00 €	548,50 €
bis 50	- €	65,00 €	65,00 €	112,00 €	112,00 €	185,00 €	185,00 €	283,00 €	283,00 €	374,00 €	441,50 €	504,00 €	571,50 €
bis 52	- €	67,50 €	67,50 €	116,50 €	116,50 €	192,50 €	192,50 €	294,00 €	294,00 €	389,00 €	459,00 €	524,00 €	594,50 €
über 54	- €	70,00 €	70,00 €	121,00 €	121,00 €	200,00 €	200,00 €	305,50 €	305,50 €	404,00 €	477,00 €	544,50 €	617,00 €

Viersen, den 07.10.2016
gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 32 vom 27.10.2016